

## Sozialrechtliche Situation für Betroffene mit lysosomalen Speicherkrankheiten

Fabrysuise  
10. Mai 2017

lic. iur. Uwe Koch

## Themenübersicht

- Arbeitsrecht und Krankentaggeldversicherung
- Leistungen der Invalidenversicherung
- Weitere Einkommen bei Invalidität
- Empfehlungen
- Beantwortung weiterer Fragen

lic.iur. Uwe Koch

sozialversicherungen@ggaweb.ch

2

## Arbeitsrecht und Krankentaggeldversicherung

### Anforderungen

### Sozialversicherung

Mindestlohn >21'150	+	Berufliche Vorsorge
+		+
ArbeitnehmerIn > 12 Monate Beiträge	+	Arbeitslosenversicherung
+		+
Mindestarbeitszeit >8 h pro Woche	+	Unfallversicherung (nichtberufs-unfall)
+		+
ArbeitnehmerIn	+	Unfallversicherung (berufsunfall),
+		+
Wohnsitz, Erwerb	+	AHV, IV, KV, MV Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatz, Familenzulagen

## Vor Stellenwechsel abklären:

- **Krankentaggeldversicherung:**
  - Besteht Krankentaggeldversicherung bei neuem Arbeitgeber?
  - Handelt es sich um eine Krankentaggeldversicherung mit Volldeckung, oder muss eine Gesundheitsbogen ausgefüllt werden?
- **Pensionskasse:**
  - Werden überobligatorische Leistungen, insbesondere bei Invalidität ausgerichtet?

lic.iur. Uwe Koch, Tel. 076 200 03 79

sozialversicherungen@ggaweb.ch

5

## Kündigung durch Arbeitgeber: Kündigung zur Unzeit (Art. 336c OR)

- o Bei Krankheit und Unfall gelten folgende Sperrfristen, in denen nicht gekündigt werden darf:
  - 30 Tage im 1. Dienstjahr
  - 90 Tage vom 2. Dienstjahr bis und mit 5. Dienstjahr
  - 180 Tage ab dem 6. Dienstjahr
- o Eine Kündigung während der Sperrfrist ist nichtig. Kann erst anschliessend ausgesprochen werden.
- o Wird ArbeitnehmerIn nach Kündigung krank, so wird der Ablauf der Kündigungsfrist unterbrochen.

lic.iur. Uwe Koch

sozialversicherungen@ggaweb.ch

6

## Kündigung durch Arbeitnehmer

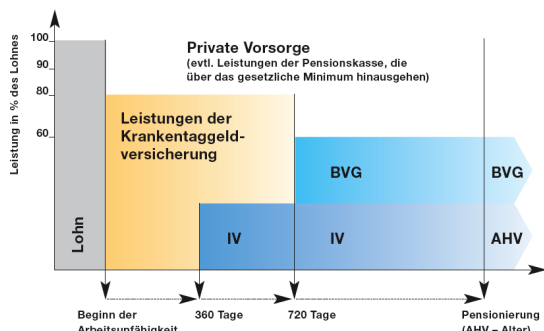
**Keine Kündigung ohne schriftlich zugesicherte neue Anstellung**, denn sonst Nachteile

- **Arbeitslosenversicherung**; Einstellung von Taggeldern wegen selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit
- **Krankentaggeldversicherung**; Beendigung des kollektiven Versicherungsschutzes
- **Invalidenversicherung und Pensionskasse**; Unklarheiten, ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen erfolgte

## Krankheitsbedingte Absenzen

- **Es gibt kein Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung**
- Lohnfortzahlung nach OR Art. 324a
- Regelungen in Gesamtarbeitsverträgen
- Angestellte im öffentlichen Dienst
- Taggeldversicherung durch Arbeitgebende

## Schutz mit Krankentaggeldversicherung



## Krankentaggeldversicherung VVG

**Regelwerk:** Massgeblich, was in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) steht

**Abschluss:** Kein Anspruch auf Versicherung

**Vorbehalte:** Zeitlich unbeschränkte Vorbehalte möglich, es sei denn Volldeckung

**Höhe:** I.d.R. als Prozentsatz des Lohnes definiert; 80%, aber auch 90% oder 100%

**Leistungsauslösung:** Gemäss AVB, i.d.R. ab 25% Arbeitsunfähigkeit

**Dauer:** In der Regel Leistungen von maximal 730 Tagen, aber....

## Berufswechsel; Voraussetzungen

Vor Ausschöpfung der Krankentaggelder kann die Krankentaggeldversicherung bei langer Krankheit (ca. 6 Monate) einen Berufswechsel verlangen, sofern:

- Gesundheitszustand stabil
- Resterwerbsfähigkeit vorhanden
- Berufswechsel zumutbar
- Frist gewähren für Stellensuche (3-5 Monate)

Wenn erfüllt, Einkommensvergleich:  
Gegenüberstellung von Verdienst gesund zu Verdienst aus zumutbarer Tätigkeit

## Übertritt von Kollektiv- in Einzel-Taggeldversicherung

- Mitgliedschaft endet mit Arbeitsverhältnis, ausser bei bestehendem Leistungsbezug oder gemäss AVB
- **Versicherte Person muss Übertritt beantragen** (i.d.R. 30 Tage)
- Kein neuer Vorbehalt bei gleicher Leistung

## Leistungen der Invalidenversicherung

## Frage

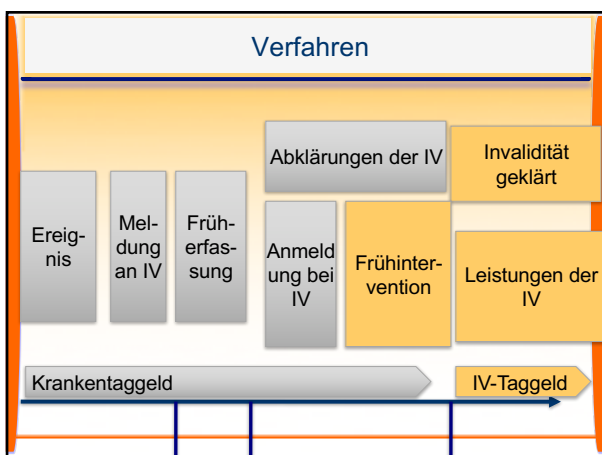
„Ich habe Fragen zu IV-Beantragung. Wie sieht die Möglichkeit dazu aus? Ich arbeite nur 70% wegen der Krankheit...100% geht leider gar nicht mehr.“

lic.iur. Uwe Koch

sozialversicherungen@ggaweb.ch

14

## Verfahren



## Früherfassung

<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung durch versicherte Person oder Meldeberechtigte</li> <li>mind. 30 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig oder wiederholt kurze Absenzen</li> </ul>
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Situationsanalyse</li> <li>Bestimmung der wichtigen Akteure</li> <li>Information der versicherten Person</li> <li>Prüfung der Zuständigkeit</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	Früherfassungsgespräch
<b>Dauer</b>	1 Monat
<b>Endet mit</b>	Schriftlichem Entscheid, ob Anmeldung bei der IV angezeigt sind

## Anmeldung – Formular

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)  
Anmeldung für Erwachsene:  
Berufliche Integration/Rente

SVA Zürich  
IV-Stelle

SVA Zürich  
IV-Stelle  
Postfach  
8057 Zürich

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17  
Postfach  
8057 Zürich  
Telefon 044 488 50 00  
Fax 044 488 50 50  
info@svazurich.ch  
www.svazurich.ch

Ihre Anmeldung:  
Danke für sorgfältiges Ausfüllen

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung bestimmt. Wir können Ihren Antrag prüfen, wenn er vollständig und genau ausgefüllt ist. Fragen Sie bei Unklarheiten nach. Wir verlieren wertvolle Zeit, wenn das Anmeldeformular nicht korrekt ausgefüllt ist oder Unterlagen fehlen.

Unsere Empfehlung zum Ausfüllen:

1. Lesen Sie den Fragebogen zuerst in Ruhe durch.
2. Markieren Sie sich die Fragen, die Ihnen unklar sind.
3. Beachten Sie, dass es Antworten gibt, die Sie mit Unterlagen ergänzen müssen. Stellen Sie diese Unterlagen zusammen, bevor Sie die Anmeldung ausfüllen.

17

## Frühintervention

<b>Voraussetzungen</b>	Anmeldung Versicherte Person
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplatz erhalten oder Eingliederung in anderen Arbeitsplatz</li> <li>Vorbereitung auf berufliche Eingliederung</li> <li>Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen</li> </ul>
<b>Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingliederungsplan</li> <li>Frühinterventionsmassnahmen</li> </ul>
<b>Umfang</b>	Ziel: Abschluss innert 6 Monaten, max. Fr. 20'0000
<b>Endet mit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfolgreiche Eingliederung</li> <li>Grundsatzentscheid: Fortsetzung von Eingliederungsmassnahmen oder Rentenprüfung</li> <li>Ablehnung</li> </ul>

## Eingliederungsmassnahmen

### Grundsatz:

- nur Anspruch für Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte
- soweit notwendig und geeignet
- für die Betätigung, Wiederherstellung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit

## Massnahmen beruflicher Art

- **Berufsberatung**
- **Erstmalige berufliche Ausbildung**, Deckung der invaliditätsbezogenen Mehrkosten für
- **Umschulung** auf neue Erwerbstätigkeit
- **Arbeitsvermittlung**
- **Arbeitsversuch**
- **Einarbeitungszuschuss**
- **Entschädigung für Beitragserhöhungen**
- **(Kapitalhilfe** für selbständige Tätigkeit)

20

## Frage

„Unser Sohn hat, bedingt durch seine Krankheit grosse schulische Lücken, besonders in den Fremdsprachen. Wir mussten feststellen, dass es unumgänglich ist diesen Schulstoff aufzuarbeiten. Das macht er in einem Selbststudium bei der AKAD.

Unser Sohn ist jetzt 18 Jahre alt und wohnt noch bei uns. Die Kurse bei der AKAD bezahlen wir. Wäre für die Mehrkosten eventuell die IV zuständig?“

lic.iur. Uwe Koch

sozialversicherungen@ggaweb.ch

21

## Erstmalige berufliche Ausbildung

- Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und **denen infolge Invalidität** bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung Kosten entstehen, welche jährlich um 400 Franken höher sind, als **sie ohne Invalidität** gewesen wären, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten
- Als erstmalige berufliche Ausbildung gelten Berufslehre, Anlehre, Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.
- Sie erhalten ein so genanntes „kleines Taggeld“ von Fr. 40.70 von Alter 18 bis Lehrende einer nicht behinderten Person, danach 122.10

## Umschulung

### Umschulung auf neue Erwerbstätigkeit

- Bisherige Tätigkeit nicht mehr möglich oder zumutbar (Erwerbseinbusse von mehr als 20%)
- Verhältnismässig (vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis) und gleichwertig, aber kein beruflicher Aufstieg!
- Umschulung ist geeignet, Erwerbstätigkeit wieder zumindest teilweise herzustellen
- Kosten der Umschulung und grosses Taggeld wird ausbezahlt  
Grundentschädigung: 80 % des letzten Erwerbseinkommens ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (max. Fr. 148'200)

## Frage

„Bei mir ist eine 3/4 Rente in Aussicht (60 von 100). Ich bin 60 Jahre alt. Ist es besser, diese anzunehmen, um anschliessend die Arbeit zu kündigen?“

lic.iur. Uwe Koch

sozialversicherungen@ggaweb.ch

24

### Voraussetzungen für Rentenanspruch

- Mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig
- Durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mind. 40% während 1 Jahr (so genanntes **Wartejahr**) in bisheriger Tätigkeit und mind. 40%ige Invalidität (bleibende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit) nach Ablauf des Wartejahres
- Anspruch auf einer Rente frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV

### Invaliditätsbemessung

- **Allgemeine Methode** (Art. 28a Abs. 1 IVG); **Einkommensvergleich** zwischen **Validen-Einkommen** (Einkommen ohne gesundheitsbedingte Einbusse) und **Invaliden-Einkommen** (Einkommen nach Eingliederung im ausgeglichenem Arbeitsmarkt zumutbar)
- **Spezifische Methode** (Art. 28a Abs. 2bis IVG); **Betätigungsvergleich**, v.a. bei im Haushalt tätigen Personen
- **Gemischte Methode** (Art. 28a Abs. 3 IVG); **Kombination** von Einkommens- und Betätigungsvergleich für Teilerwerbstätige

### Bemessung des IV- Grades für Erwerbstätige Allgemeine Methode

Einkommen als gelernter Handwerker	Fr. 70 '000.--
Zumutbares Einkommen	- Fr. 28 '000.--
Differenz	Fr. 42 '000.--

Die Erwerbseinbusse von Fr. 42 '000.-- entspricht 60% des Valideneinkommens.  
Bei einem IV-Grad von 60% besteht Anspruch auf eine 3/4-Rente.

### Beispiel IV- Bemessung im Haushalt Spezifische Methode

Tätigkeiten	Gewichtung in %	Einschränkung in %	Behinderung in %*
1. Haushaltführung	5	0	0
2. Ernährung	40	50	20
3. Wohnungspflege	10	100	10
4. Einkauf	10	100	10
5. Wäsche, Kleiderpflege	10	100	10
6. Betreuung	20	40	8
7. Verschiedenes	5	100	5
Total	100		63

\* Behinderung in der einzelnen Tätigkeit im Verhältnis zum gesamten Aufgabenbereich

Die versicherte Person ist zu 63 Prozent invalid. Somit hat sie Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

### IV-Grad und Höhe der IV-Renten

Rente/ IV-Grad	Min.	Max.	Geburts- und Frühinvaliden	Kind
1/4 $\geq$ 40%	294	588	1 1/3 v. Mindestbetrag	40%
1/2 $\geq$ 50%	588	1 '175	"	40%
3/4 $\geq$ 60%	882	1 '763	"	40%
1/1 $\geq$ 70%	1 '175	2 '350	"	40%

29

### Hilflosenentschädigung Anspruch

- Wohnsitz und Aufenthalt in CH
- für folgende alltägliche Verrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter oder persönlicher Überwachung angewiesen sein:
  - Ankleiden, Auskleiden
  - Aufstehen, Hinsetzen, Hinlegen
  - Essen
  - Körperpflege
  - Benutzen des WC
- oder lebenspraktische Begleitung benötigen
- Hilflosigkeit ununterbrochen für mind. 1 Jahr

## Hilflosenentschädigung Beträge

Hilflosigkeit	Hilflosenentschädigung	
	Zu Hause	Im Heim
Leichte (2 Verrichtungen)	470	118
Mittelschwere (mind. 4 V.)	1'175	294
Schwere (alle Verricht.)	1'880	470
Lebensprakt. Begleitung	470	Keine
Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause	470 (4h), 940 (6h), 1'410 (8h)	

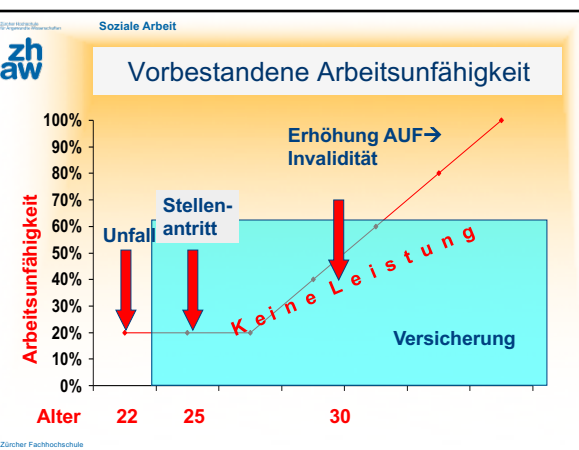
## Weitere Einkommen bei Invalidität

## BVG - Renten

- Bei Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit im Sinne der Invalidenversicherung richtet die Pensionskasse eine Invalidenrente sowie Invalidenkinderrenten aus.
  - Die Höhe der Rente ist von Pensionskasse zu Pensionskasse unterschiedlich
- => Überobligatorische Leistungen

## Anspruch auf eine BVG-Rente?

- Antragstellende war bei Eintritt Arbeitsunfähigkeit (AUF) versichert
- Direkter **zeitlicher** Zusammenhang zw. AUF und Invalidität
  - Andauernde AUF von mind. 20%
  - Vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbricht zeitlichen Zusammenhang nicht, wenn nur Arbeitsversuch
- Direkter **sachlicher** Zusammenhang
  - Gleiche Ursache für AUF und Invalidität
  - Datum Eintritts Arbeitsunfähigkeit gemäss IV-Beschluss. I.d.R. Datum Invaliditätsbeginn minus 1 Jahr (Wartejahr).



## Wenn die Existenz nicht gesichert:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beantragen
- Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen
- Es werden zusätzlich auch Krankheitskosten vergütet

## Berechnung der Ergänzungsleistungen

### Ausgaben

- Miete
- Betrag für Lebensbedarf
- Kantonale Durchschnittsprämie Krankenkasse

### Einnahmen

- AHV/IV
- BVG-Rente
- Vermögen und Ertrag
- Erwerb

Bedarf  
=  
Ergänzungsleistung

## Vergütbare Krankheitskosten

- a. zahnärztliche Behandlung
- b. Hilfe, Pflege, Betreuung zu Hause / Tagesstrukturen
- c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- d. Diät
- e. Transporte zur nächsten Behandlungsstelle
- f. Hilfsmittel
- g. Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG

## Frage

„Mich würde interessieren, ob ich mich mit einer Teil IV wenn ich einen Antrag auf Ergänzungsleistungen stelle, auch beim RAV anmelden muss“

## Empfehlungen

## Empfehlungen für Erwerbstätige

- Gesundheitliche Einschränkungen nicht auf „eigene Kappe“ nehmen, Krankheitsverlauf vom Arzt dokumentieren lassen
- Frühzeitig mit IV Kontakt aufnehmen
- Keine Kündigung ohne neue Anstellung
- Vor Kündigung abklären, ob bei neuem Arbeitgeber Krankentaggeldversicherung besteht und man ohne Vorbehalte aufgenommen wird
- Bei Stellenverlust: Krankentaggeldversicherung erhalten durch Übertritt in Einzeltaggeldversicherung,

## Empfehlungen für Erwerbstätige

- Bei Arbeitslosigkeit und gesundheitlichen Problemen gleichzeitig IV-Anmeldung
- Bei IV- Rentenbezug Anmeldung für IV-Rente bei Pensionskasse
- Bei zu wenig Einkommen Anmeldung für Ergänzungsleistungen (monatliche existenzsichernde Leistungen und Vergütung von Krankheitskosten)

## Empfehlungen für Haushaltführende

- Frühzeitig Einzeltaggeldversicherung „Haushalt“ abschliessen (5 Jahre Vorbehalt)
- IV-Antrag bei Einschränkung in der Haushaltführung
- Anmeldung für Hilflosenentschädigung
- Bei IV- Rentenbezug und zu wenig Einkommen Anmeldung für Ergänzungsleistungen (monatliche existenzsichernde Leistungen und Vergütung von Krankheitskosten)

## Weitere Fragen

## Krankenversicherung

- Anfangs 2013, hatte ich grosse Mühe, eine Diagnose bestätigt zu erhalten, die ich selbst vermutete. Frage: Ist es nicht das Recht des Patienten eine Diagnose zu erwarten? Zweite Frage: Wie lange kann der Patient in relativ hohem Alter auf eine besonders teure Therapie zählen?
- Wenn ein Patient therapiert wird und zu einem Sozialfall wird und/oder auf die „schwarze Liste“ gesetzt wird, wie geht es dann genau mit der Kostenübernahme der Therapie inkl. Medikamente?
- Wenn ein Arzt etwas verordnet und die IV keine Kostengutsprache für das Verschriebene ausstellen möchte, muss die Krankenkasse die Kosten übernehmen?

## Krankenversicherung

- Wenn ein Patient therapiert wird und zu einem Sozialfall wird und/oder auf die „schwarze Liste“ gesetzt wird, wie geht es dann genau mit der Kostenübernahme der Therapie inkl. Medikamente?

## Beratung

- Wer kümmert sich neben der Kindes- und Erwachsenenbehörde eigentlich um die Angelegenheiten Finanzen, Administratives, Wohnen, Wohlbefinden usw. rund um einen kranken Fabrypatient, wenn diese Person alleinstehend ist und sie es selber nicht kann?
- Was soll der Patient machen oder wo kann sich der Patient melden, wenn er mit den Kranken- und Sozialversicherungsfragen überfordert ist?

## Beratungsstellen

- Durchführungsstelle der Sozialversicherung
- [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch)
- [www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)
- [www.procap.ch](http://www.procap.ch)
- [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)
- Gewerkschaften
- [www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)
- Ombudsstelle Krankenversicherung ([www.omkv.ch](http://www.omkv.ch))